

**Satzung
über ein Besonderes Vorkaufsrecht
nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)
der Stadt Biedenkopf – Stadtteil Breidenstein**

Vorkaufsrechtssatzung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Stadt Biedenkopf mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.07.2021 aufgrund von § 25 Abs. 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell gültigen Fassung, eine Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich der Gewerbegebietserweiterungsfläche im Stadtteil Breidenstein, des am 29.04.2015 in Kraft getretenen Flächennutzungsplanes der Stadt Biedenkopf.

§ 1

Zweck der Satzung

Die Stadt Biedenkopf beabsichtigt im Satzungsgebiet städtebauliche Maßnahmen durchzuführen. Hierbei wird die Schaffung von gewerblichen Flächen beabsichtigt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich / Satzungsgebiet

Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet erstreckt sich auf die geplante Gewerbegebietserweiterungsfläche im Stadtteil Breidenstein des am 29.04.2015 in Kraft getretenen Flächennutzungsplanes der Stadt Biedenkopf.

Im Einzelnen sind hiervon die folgenden Flurstücke der Gemarkung Breidenstein erfasst:

Flur 4, Flurstücke 26 – 31, 65/24 teilw., 68/25, 69/25, 96/24 – 99/24

Flur 5, Flurstücke 3, 4, 7/1teilw., 8 tlw., 9 tlw., 12/1, 16, 19, 121, 129, 130, 132, 133, 135 tlw., 136, 137/1, 138, 143/2, 146/1, 154/14, 156/14, 159/15, 162/14, 163/14, 165/11 tlw., 166/11 tlw., 170/131, 171/131, 175/17, 176/17, 177/18, 178/18, 192/20, 193/20, 195/119 – 197/119, 198/120, 199/120, 241/145, 243/122, 244/123, 248/144, 312/134 tlw., 314/12, 317/13, 336/7, 337/15 – 339/15, 342/127, 343/128, 353/10 – 355/10 tlw., 340/11 tlw., 341/11 tlw.

Flur 18; Flurstücke 14/1, 16/1, 19/1, 20, 22, 23, 109 tlw., 139/21, 140/21, 141/24 tlw.

Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 3

Anordnung Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Satzungsgebiet steht der Stadt Biedenkopf ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den in § 2 genannten Grundstücken zu.

§ 4

Rechtswirkungen

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Biedenkopf den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 6 Außer Kraft treten dieser Satzung

Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn die Entwicklung der Gewerbegebietserweiterungsfläche im Stadtteil Breidenstein des am 29.04.2015 in Kraft getretenen Flächennutzungsplanes der Stadt Biedenkopf, abgeschlossen ist.

Biedenkopf, den

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf

Joachim Thiemig
Bürgermeister